

Logistikspezifikation

für Ladungsträger SBB

Version Status	V3.1 Freigegeben
Ersetzt Version	V3.0
Gültig ab	Inkrafttreten / bei Dritten ab Versand der Unterlagen
Gültig bis	Bei Auftragsvergabe, Ende Verjährungsfrist
Dokumentname	Logistikspezifikation für Ladungsträger SBB
Dokumentnummer	BBA 20044496

Klassifikation	Sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen gelten rechtlich als vertraulich. Im Zweifel sind sie vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Abgabepflichten.
-----------------------	---

Änderungskontrolle

Version	Datum	Ausführende Stelle	Bemerkungen / Art der Änderung
V0.01	06.01.2011	Heinz Baumann	Draft
V0.02	04.07.2011	Heinz Baumann	Textliche Anpassung
V0.03	15.07.2011	Heinz Baumann	Textliche Anpassung von M. Blass
V0.04	14.07.2011	Marie-Fr. Schaad, P-RD	Konsistenz zu Ausschreibungsunterlagen und Konzernweisungen hergestellt. Bezug zu AGBRKomp. Ausgabe Juli 2011 geprüft.
V0.05	07.09.2011	Heinz Baumann	Textliche Anpassung EK
V0.06	24.04.2013	Heinz Baumann Marie-Fr. Schaad	Textliche Anpassung neue AGB
V0.07	14.01.2015	Raoul Büttiker Marie-Fr. Schaad	Textliche Anpassung auf neue Organisation / OP 2016 Anpassung an Chemikaliengesetzgebung
V2.1	28.09.2015	Raoul Büttiker	Anpassung Punkt 3.1.3 auf BCA 20109252
V3.0	19.04.2017	Prparim Vejseli	Anpassung auf Prparim Vejseli
V3.1	25.09.2019	Valon Ibraimi	Inhaltsverzeichnis angepasst

Prüfung

Version	Prüfdatum	Prüfende Stelle	Bemerkungen
V 2.0	14.05.2015	Fachstelle Technisches Eisenbahnrecht Konzern	Freigabe: u118330 Schaad Marie-Françoise
V 2.1	28.05.2015	P-OP-MLO-LOG	Freigabe: u214997 Döös Roger
V3.0	19.04.2017	P-OP-MLO-LOG	U208343 Christof Spielmann
V3.1	25.09.2019	P-O-UHR-LOG-QK	U214595 Valon Ibraimi

Freigabe P-OP

Version	Freigabe-Datum	Freigebende Stelle/n	Bemerkungen
V 2.0	14.05.2015	P-UE-RD	Freigegeben durch den Rechtsdienst u118330 Schaad Marie-Francoise
V 2.1	28.05.2015	P-OP-MLO-LOG-KU	Freigabe: u218873 Büttiker Raoul
V 2.1	26.05.2015	P-OP-MLO-LOG	Freigabe: u214997 Döös Roger
V3.0	19.04.2017	P-OP-MLO-LOG-KU	U166183 Prparim Vejseli
V3.1	24.04.2019	P-O-UHR-LOG-QK	U166183 Prparim Vejseli

INHALTSVERZEICHNIS:

1	<u>ZIELE UND INHALT DIESES DOKUMENTES</u>	3
2	<u>RAHMENBEDINGUNGEN</u>	3
2.1	BEDINGUNG FÜR DIE ANGEBOTSABGABE UND VERTRAGLICHE GELTUNG	3
3	<u>VORGABEN FÜR DIE-LADUNGSTRÄGER BEI SBB P-OP</u>	3
3.1	ALLGEMEINE ANWEISUNGEN UND STANDARDDEFINITIONEN	3
3.1.1	VERPACKUNGSVORSCHLAG	3
3.1.2	ZUSTANDSBESCHREIBUNG FÜR DIE LADUNGSTRÄGER SBB	3
3.1.3	PRODUKT-KENNZEICHNUNG AUF DEM LADUNGSTRÄGER UND AUF DEM PRODUKT SELBST	4
3.1.4	ANWENDUNG / VERWENDUNG DER LADUNGSTRÄGER	4
3.1.5	WITTERUNGSSCHUTZ	4
3.1.6	ANSPRECHPARTNER	4
3.2	ÄNDERUNGSRECHT DER SBB	4
3.3	VERPACKUNGS-, TRANSPORT-, ABLADE- UND ENTSORGUNGSKOSTEN	4
3.4	MASSNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG DER ANWEISUNG „LADUNGSTRÄGER SBB“	5
4	<u>SBB-INTERNES CONTROLLING</u>	5
5	<u>LIEFERANTEN-KVP / LIEFERANTENBEWERTUNG</u>	5

1 Ziele und Inhalt dieses Dokumentes

Die vorliegende Logistikspezifikation „Ladungsträger SBB“ enthält allgemeine Vorgaben für den von der Firma (Lieferantin) zu verwendenden Ladungsträger und ermöglicht somit eine effiziente und kostengünstige Abwicklung der Lieferungen und des Handlings in den Logistikbetrieben und in der Produktion bei der SBB. Zudem regelt diese Spezifikation die Konsequenzen / Folgen bei Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Spezifikation.

Spezielle Vorgaben für besondere Ladungsträger werden in zusätzlichen Dokumenten, die dieser Spezifikation untergeordnet sind definiert.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bedingung für die Angebotsabgabe und vertragliche Geltung

- Die vorliegende Logistikspezifikation „Ladungsträger SBB“ regelt die Verwendung von Ladungsträger für die SBB.
- Die vorliegende Logistikspezifikation ist integrierender Bestandteil des Angebotes der Firma bzw. im Auftragsfall des abzuschliessenden Vertrages mit der Firma. Sie ergänzt Ziffer 3.4 der Allgemeinen Bedingungen der SBB AG für die Beschaffungen von Rollmaterialkomponenten (AGB-RKomp), Ausgabe September 2013 und deren Anhang „Logistikvorgaben“.
- Die Firma hat diese Logistikspezifikation „Ladungsträger SBB“ einzuhalten.
- Allfällige Abweichungen zum vorgegebenen Standard der Logistikspezifikation „Ladungsträger SBB“ hat die Firma in ihrem Angebot schriftlich aufzuzeigen.
- Neuerstellungen wie auch Abweichungen müssen während der Vertragserfüllung ausnahmslos vor erster Anlieferung durch die SBB (Ladungsträgerverantwortlichen gemäss Ziffer 3.1.6 nachstehend) freigegeben werden.
- Die Massnahmen und Folgen bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Standards Logistikspezifikation „Ladungsträger SBB“ ergeben sich aus Ziffer 3.4 nachstehend.

3 Vorgaben für die–Ladungsträger bei SBB P-OP

3.1 Allgemeine Anweisungen und Standarddefinitionen

3.1.1 Verpackungsvorschlag

Die Firma hat der SBB in ihrem Angebot einen Verpackungsvorschlag z.H. dem unter Pkt. 3.1.6 aufgeführten Ladungsträgerverantwortlichen zu unterbreiten. Dieser ist vor Vertragsunterzeichnung bzw. Neuerstellungen sowie Abweichungen vor erster Anlieferung schriftlich durch die SBB (Ladungsträgerverantwortlichen gemäss Ziffer 3.1.6 nachstehend) freizugeben.

3.1.2 Zustandsbeschreibung für die Ladungsträger SBB

- Die angelieferten Ladungsträger müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Defekte Ladungsträger werden von der SBB (Ladungsträgerverantwortlichen gemäss 3.1.6 nachstehend) nicht akzeptiert.
- Nur die durch die SBB (Ladungsträgerverantwortlichen gemäss Ziffer 3.1.6 nachstehend) definierten Ladungsträger garantieren einen störungsfreien Materialfluss, dies auf betrieblicher und auf internationaler Ebene – bei Logistik, Transport und Lagerung.

3.1.3 Produkt-Kennzeichnung auf dem Ladungsträger und auf dem Produkt selbst

Die Produkt-Kennzeichnung auf dem Ladungsträger und auf dem Produkt selbst ist gemäss dem Dokument "Lieferspezifikation Kennzeichnung von Bauteilen und Produkten - BCA 20109252" auszuführen.

3.1.4 Anwendung / Verwendung der Ladungsträger

Die Firma hat sämtliche Abweichungen zum definierten Standard gemäss Ziffer 3.2 ausnahmslos per E-Mail oder Brieflich dem jeweiligen Ladungsträgerverantwortlichen gemäss Ziffer 3.1.6 nachstehend spätestens 30 Arbeitstage vor erster Anlieferung schriftlich mitzuteilen und die ausdrückliche Genehmigung der SBB einzuholen.

3.1.5 Witterungsschutz

Die Artikel sind kostengünstig und adäquat gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Der Witterungsschutz muss über die ganze Transport- und Logistikkette bis zum Auspacken bei der SBB intakt sein. Der Transport und die Zwischenlagerung haben an trockenen Orten zu erfolgen.

3.1.6 Ansprechpartner

Für Allgemeine Anfragen sowie Genehmigungen / Änderungen:

Stand - Ort	Ansprechpartner	Telefon / Natel / Email
Ansprechpartner für Ladungsträger und Logistikspezifikationen	Prparim Vejseli P-OP-MLO-LOG-KU Industriestrasse 153 4600 Olten	+41 79 751 84 59 prparim.vejseli@sbb.ch

3.2 Änderungsrecht der SBB

Die SBB behält sich ausdrücklich das Recht vor, aus betrieblichen Gründen Anpassungen an der Standarddefinition gemäss Ziffer 3.1.1 vorzunehmen. Sie informiert die Firma mindestens 30 Arbeitstage im voraus.

3.3 Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Entsorgungskosten

Die Beschaffung der Einweg – respektive Mehrwegverpackung ist Aufgabe der Firma und erfolgt zu derer Lasten. Die Firma ist verantwortlich, dass die für die Lieferung notwendigen Verpackungen und Ladungsträger so vorhanden sind, dass eine lückenlose Anlieferung gewährleistet ist. Gemäss Ziffer 5.3 der AGB RKomp müssen – nebst anderen Vergütungselementen - sämtliche Verpackungs-, Transport-, und Abladekosten sowie die Entsorgungskosten bzw. die Kosten des Abholens von nicht umweltfreundlichen Verpackungen im Pauschalpreis der Artikel enthalten sein. Die Kosten für Transport und Verpackung (Ladungsträger) sind auf dem Angebot als Einzelposten auszuweisen. Nach Ablauf des Vertrages gehen die mit dem Vertrag bezahlten Ladungsträger in den Besitz der SBB über. Anlieferungen in Standard-Gebinden wie z.B. Europaletten / Palettenrahmen und Deckel werden bei der Warenübernahme ausgetauscht.

3.4 Massnahmen bei Nichteinhaltung der Anweisung „Ladungsträger SBB“

Hält die Firma die in dieser Logistikspezifikation aufgeführten Anforderungen nicht ein, so liegt ein Mangel gemäss Ziffer 1.6 Anhang „Logistikvorgaben“ zu den AGB-RKomp vor. Somit kann die SBB gemäss dem in Ziffer 4 beschriebenen Prozess zu Lasten der Firma die Produkte retournieren oder sämtliche aus der Verletzung dieser Spezifikationen entstehenden Kosten (insb. Triageaufwand der SBB usw.) sowie sämtliche zwecks Einhaltung dieser Spezifikation anfallenden Kosten (neuer Ladungsträger, neu verpacken, zus. Handling etc.) der Firma in vollem Umfang verrechnen.

4 SBB-internes Controlling

Die gemäss Ziffer, 3.1.6 zuständige Lagerleiter kontrolliert die Einhaltung dieser Spezifikation und erfasst Abweichungen mittels einer RNC+ Meldung.

Zudem sorgt der zuständige Lagerleiter dafür, dass:

- der verantwortliche Einkäufer und Ladungsträgerverantwortliche benachrichtigt werden (vgl. zwecks Durchführung der Massnahmen gemäss Ziffer 5 nachstehend)
- die Verrechnung zu Lasten der Firma durch den Einkauf SBB vollzogen wird.

5 Lieferanten-KVP / Lieferantenbewertung

Die Einhaltung dieser Spezifikation wird im Rahmen des Lieferanten-KVP (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess) / der Lieferantenbewertung geprüft und gemessen.